

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 872.) Allerhöchste Sanction des Regulativs vom 28sten April d. J. den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21sten Mai 1824.

Den Mir mit Ihrem Berichte vom 28sten v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regulativ, betreffend den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner Order vom 5ten Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regulativ durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Nachsicht bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21sten Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Graf von Bülow,
von Schuckmann und von Klewiz.

(No. 873.) Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28sten April 1824.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820., Einleitung.
§§. 20. bis 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind
Jahrgang 1824. I

(Ausgegeben zu Berlin ten Juli 1824.)